

Förderschwerpunkt 2022 der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg für Projekte anlässlich der Dekade der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung von Ökosystemen (2021 - 2030)

- Ausschreibung -

1 Welche Ziele verfolgt die Förderung?

Die Klima- und die Biodiversitätskrise zeigen eindrücklich, wie wichtig es ist, natürliche Lebensräume besser zu schützen. Die Vereinten Nationen haben 2021 – 2030 als Dekade zum Schutz und zur Wiederherstellung von Ökosystemen auf der ganzen Welt ausgerufen. Innerhalb dieser Dekade soll die immer weiter voranschreitende Degradierung von Ökosystemen gestoppt und deren Wiederherstellung eingeleitet werden. Weitere [Informationen zur Dekade](#).

Mit diesem Förderschwerpunkt unterstützt die Stiftung Naturschutzfonds die Ziele der aktuellen Dekade und fördert vorbildliche Projekte in Baden-Württemberg oder mit Bezug zu Baden-Württemberg zur Wiederherstellung von Ökosystemen.

Mit der Förderung soll die gesellschaftliche Wertschätzung für „gesunde“ Ökosysteme in der Gesellschaft verankert und auch ein Motivationsschub für Maßnahmen zur Wiederherstellung von degradierten und zerstörten Ökosystemen initiiert werden. Zugleich soll auch die Lebensgrundlage der Menschen verbessert, dem Klimawandel entgegengewirkt und die Biodiversität gestärkt werden.

Förderwürdig sind Projekte,

- die beispielgebend, innovativ und nachhaltig die Degradation und Zerstörung von Ökosystemen verhindern, stoppen und diese wiederherstellen und darüber breitenwirksam berichten, oder
- die über Erfahrungen zu Ökosystemen, ihrer Degradierung und Wiederherstellung, breitenwirksam und möglichst landesweit aufklären und auf diese Weise zu naturschutzbezogenem Handeln anregen, Problembewusstsein schaffen oder die Grundlage für Änderungen in der Wahrnehmung der Ökosysteme durch Menschen legen können.

Förderwürdige Projekte erreichen möglichst viele Zielgruppen, tragen zur Vernetzung von Akteuren bei und erzielen über das Ende der Förderung hinaus auch in der breiten Öffentlichkeit langfristig eine Wirkung.

Die Förderung steht für Projekte, die im Jahr 2022 beginnen, zur Verfügung.

2 Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Naturschutzorganisationen und im Naturschutz tätige Stiftungen.

3 Welche Projektaktivitäten sind förderfähig?

Gefördert werden vielfältige Aktivitäten wie beispielsweise:

- die Durchführung praktischer Maßnahmen zur Wiederherstellung sowie zum Schutz und zur nachhaltigen Sicherung von Ökosystemen, wie beispielsweise
 - die Wiederherstellung von Müssen, Mooren, Sümpfen
 - die Extensivierung von Grünland und Weiden oder die Revitalisierung von Streuobstwiesen
 - die Renaturierung von Fließgewässern, Altarmen und Hochstaudenfluren oder die Sanierung von Tümpeln, Weihern, Seen
 - die Reaktivierung von Wiesenauen
 - der Wiederaufbau von Weinbergterrassen, Steinriegeln, Hohlwegen
 - die Wiederherstellung artenreicher Sand- und Magerrasen
 - die Regenerierung und Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitaten für gefährdete Arten
 - die (Teil-) Entsiegelung von befestigten Flächen und Wiederherstellung und Gestaltung neuer Lebensräume
- Informations- und Bildungskampagnen zur Wiederherstellung von Ökosystemen, wie beispielsweise
 - die Erstellung von Schulungs- und Informationsmaterialien, Filmen oder Dokumentationen
 - die Vermittlung über Wissensplattformen, Dialogforen, Festivals

4 Auf welche Art und Weise wird gefördert?

Die Zuwendung der Stiftung Naturschutzfonds ist eine Projektförderung, die in Form eines Zuschusses erfolgt. Es gelten die vom Stiftungsrat beschlossenen Fördergrundsätze (Stand 17.07.2017). Für die Förderung von Projekten stehen die Mittel aus dem „Förderschwerpunkt 2022 der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg für Projekte anlässlich der Dekade der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung von Ökosystemen (2021-2030)“ zur Verfügung.

Die Zuwendung für das beantragte Projekt wird bis zu einer Höhe von 80.000 Euro gewährt. Anträge auf eine Zuwendung von weniger als 5.000 Euro können nicht berücksichtigt werden.

Die Zuwendung erfolgt als Teilfinanzierung (Anteil- oder Festbetragsfinanzierung). Dabei ist der Festbetragsfinanzierung der Vorzug zu geben, insbesondere, wenn eine Überfinanzierung ausgeschlossen werden kann. Die Festlegung, ob im Fall der Teilfinanzierung eine Anteil- oder Festbetragsfinanzierung erfolgt, trifft die Stiftung Naturschutzfonds im Rahmen ihrer Förderentscheidung.

Die Höhe der Zuwendung für ein Projekt richtet sich nach den folgenden Zuwendungssätzen (Höhe der beantragten Zuwendung im Verhältnis zu den zuwendungsfähigen Ausgaben des Projektes):

- Naturschutzorganisationen: maximal 90%; Landschaftserhaltungsverbände: maximal 70%
- im Naturschutz tätige Stiftungen: maximal 90%; Naturschutzzentren der öffentlichen Hand: maximal 70%
- Gemeinden: maximal 70%

Da die Zuwendung als Teilfinanzierung erfolgt, sind zusätzlich zur beantragten Zuwendung bei der Stiftung Naturschutzfonds „Eigenmittel“ und / oder weitere „Einnahmen“ zur vollständigen Finanzierung des Projekts aufzubringen.

Der Bewilligungszeitraum für ein Projekt beträgt bis zu vier Jahre.

Die Zuwendung wird durch Zuwendungsbescheid bewilligt. Rechtsgrundlagen der Zuwendung sind die Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P und ANBest-K). Der Projektbeginn ist frühestens vier Monate nach Antragstellung und erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides möglich. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist auf

Antrag im Einzelfall möglich; dieser erfolgt jedoch auf eigenes Risiko.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Die Stiftung Naturschutzfonds trifft ihre Förderentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für den „Förderschwerpunkt 2022 der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg für Projekte anlässlich der Dekade der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung von Ökosystemen (2021 -2030)“.

5 Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Grundsätzlich sind alle bei der Durchführung des Projektes entstehenden Kosten, sowohl Sachkosten (wie Investitionskosten und Honorarkosten) als auch Personalkosten, zuwendungsfähig, wenn sie dem Projekt klar zuzuordnen sind. Dabei ist es wichtig, dass das Projekt zeitlich und inhaltlich von laufenden Aktivitäten der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers abgrenzbar ist und entsprechend abgegrenzt wird. Ausgaben für Aktivitäten und Aufgaben, die die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger fortlaufend oder wiederkehrend wahrnimmt und die sich nicht eindeutig auf das Projekt beziehen, sind nicht zuwendungsfähig.

Die Stiftung Naturschutzfonds ist den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg verpflichtet und fördert nur solche Maßnahmen, die diesen Grundsätzen entsprechen. Die sachgerechte zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist zu gewährleisten und transparent darzustellen.

Es können nur Projekte gefördert werden, für die die Förderung durch die Stiftung Naturschutzfonds notwendig ist und die die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger nicht mit eigenen Mitteln durchführen würde. Projekte, die bereits durch Fördermittel des Landes gefördert werden, sind von einer Förderung durch die Stiftung Naturschutzfonds ausgeschlossen.

5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben: Personalkosten

Zu den Personalkosten gehören die Ausgaben für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers, die im Projekt mitarbeiten (Projektleitung, -mitarbeitende, Hilfskräfte, etc.).

Für Leistungen, die das Stammpersonal im Rahmen der Projektumsetzung erbringt, können Personalkosten im Umfang von maximal 20% der förderfähigen Personalkosten des Projektes anerkannt werden.

Die den Personalkosten zugrunde gelegten Kalkulationsdaten (Stundenzahlen, errechnete Stundensätze) sind darzulegen. Die Personalkosten werden nach realer Entlohnung, nicht pauschal, anerkannt.

Personalkosten bei Gemeinden sind grundsätzlich nicht förderfähig. Ausnahmsweise werden unbare Eigenleistungen für Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt sowie für die Anlage, Pflege und Gestaltung von Biotopen in Form von geleisteter Arbeit, Maschinen- und Materialkosten anhand eines detaillierten Einzelnachweises als zuwendungsfähig anerkannt. Die unbare Eigenleistung darf einen ortsüblichen Satz und einen angemessenen Zeitaufwand nicht überschreiten.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben: Sachkosten

Unter Sachkosten werden alle Kosten, außer Personalkosten, zusammengefasst. Hierbei handelt es sich sowohl um Investitionen als auch um Ausgaben für unterschiedlichste Aktivitäten, beispielsweise Kosten für die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen, Dienst- und Fremdleistungen, Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichungen, Grunderwerb inkl. Nebenkosten, Bauvorhaben inkl. Planungskosten, den Einsatz von Maschinen/Geräten.

Die Ausgaben für Grunderwerb im Projekt sind zuwendungsfähig, wenn der Grunderwerb die notwendige Voraussetzung für die Umsetzung praktischer Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist und diese Maßnahmen Gegenstand des Projektes sind.

Im Fall von Grunderwerb ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stiftung Naturschutzfonds erforderlich.

Für Investitionen gelten folgende Zweckbindungsfristen:

- Gebäude, Stallungen und sonstige bauliche Anlagen: 12 Jahre
- Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Zäune, sonstige technische Einrichtungen: 5 Jahre

Reisekosten werden entsprechend den Vorgaben des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg abgegolten.

Referententätigkeiten können nach den dafür vorgesehenen Honorarsätzen der Stiftung Naturschutzfonds, ehrenamtlich erbrachte Arbeitsleistungen mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 8 Euro/Stunde abgegolten werden.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben: Allgemeine Geschäftskosten

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird für allgemeine Geschäftskosten, die nicht unmittelbar einzeln dem Projekt zuzuordnen sind, ein pauschaler Betrag in Höhe von bis zu 5% der zuwendungsfähigen Ausgaben angesetzt. Mit dieser Pauschale werden Kosten für das Management und die allgemeine Verwaltung, Raumkosten, Kosten für Anschaffung, Miete und Unterhalt von Büroausstattung und Bürobedarf sowie Kommunikation abgegolten.

Ausgaben für Grunderwerb bleiben bei der Ermittlung der allgemeinen Geschäftskosten unberücksichtigt.

Allgemeine Geschäftskosten von Gemeinden sind nicht zuwendungsfähig.

6 Wo und wie stelle ich einen Antrag? In welcher Form reiche ich die Antragsunterlagen ein?

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bei der Stiftung Naturschutzfonds einzureichen; es gilt keine Antragsfrist. Es wird um eine zeitnahe Antragstellung gebeten.

Die Förderanträge werden nach Eingang bearbeitet und entschieden. Beachten Sie, dass wir Ihren Förderantrag in der Regel erst prüfen und eine Förderentscheidung fällen können, wenn der Antrag vollständig ist, d.h., alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Die vollständigen Antragsunterlagen, bestehend aus

- dem ausgefüllten Antragsformular, inkl. erforderlicher Anlagen sowie
- der Projektbeschreibung, inkl. erforderlicher Anlagen

reichen Sie in elektronischer Form in einem MS-Word-kompatiblen Dateiformat.docx bzw. PDF-Dateiformat (Antragsformular, Anlagen u.a.) bei der Stiftung Naturschutzfonds unter info@stiftung-naturschutz-bw.de ein (insgesamt max. 10 MB).

Die vollständigen Antragsunterlagen senden Sie zusätzlich unterschrieben im Original an die Stiftung Naturschutzfonds; die Anschrift lautet:

Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg

Kernerplatz 9

70182 Stuttgart

Stuttgart, 26. Januar 2022

gez. Rebsch

Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg

